Gutachterliche Stellungnahme

Vorprüfung der Feststellung einer UVP-Pflicht

Projekt:	**Neubau Bauteil Q + C** **Campus FH-Münster in Steinfurt**
Auftraggeber:	**BLB NRW** **Niederlassung Münster** **Hohenzollernring 80** **48145 Münster**
Bearbeiter:	**M.Sc. Wasserwissenschaften L. Hölscher** **Dipl.-Geol. H. Oeder**
Projektnummer:	**25-5447**
Datum:	**12.06.2025**

Veranlassung/Aufgabenstellung

Der **Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW), Niederlassung Münster, Hohenzollernring 80, 48145 Münster** plant im Bereich des Campus Steinfurt der FH-Münster den Neubau der Bauteile C und Q. Für die Errichtung beider Gebäude ist eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung notwendig. Für die bauzeitliche Wasserhaltung in beiden Bereichen wurde der zuständigen Behörde ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 - 10 WHG am 13.05.2025 vorgelegt, der im Folgenden als bekannt vorausgesetzt und als [1] zitiert wird.

Für die bauzeitliche Wasserhaltung und Einleitung in die Gewässer 3580 und 3585 wurde eine Wassermenge von ca. 1.598.400 m³ beantragt.

Aufgrund der prognostizierten Überschreitung einer Gesamtfördermenge von 100.000 m³ ist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 für das Vorhaben eine allgemeine **Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht** notwendig. Die **GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH**, Feldstiege 98 **in 48161 Münster**, wurde vom Antragsteller beauftragt, eine Stellungnahme zur Vorprüfung (Feststellung der UVP-Pflicht) für die bauzeitliche Förderung des Grundwassers zu erstellen.

Vorprüfung des Einzelfalls (Kriterien gem. Anlage 3 UVPG)

In [1] sind die Merkmale des Bauvorhabens und des Standorts gem. Anlage 2 UVPG beschrieben. In dieser Stellungnahme werden die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG in Bezug auf das geplante Vorhaben bewertet. Die Nummerierung entspricht der Anlage 3 des UVPG.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe des Vorhabens

Der Beginn der Wasserhaltung für **Gebäudeteil Q** ist für November 2025 geplant und wird im Rahmen des geplanten Bauablaufes etwa 9 Monate in Anspruch nehmen. Ab Februar 2026 ist zusätzlich noch der Beginn der Wasserhaltung für **Gebäudeteil C** vorgesehen und wird bis Juli parallel mit Gebäudeteil Q laufen. Das Ende der Wasserhaltung für Gebäudeteil C ist im Februar 2027 geplant. Dadurch werden je nach Zeitraum unterschiedliche Wassermengen gefördert.

Für die bauzeitliche Absenkung des Grundwassers für die Errichtung des Bauteils Q und Bauteils C wird Grundwasser vorrangig aus dem gespannten Kluftgrundwasserleiters der Kreide entnommen und in untergeordneter Größenordnung Grundwasser aus dem quartären Porengrundwasserleiter.

Für die Entnahme und Ableitung des geförderten Grundwassers aus **Bauteil Q** wurden für die **ersten 3 Monate** (Nov 2025 – Januar 2026) 80 m³/h (85 m³/h in Spitzenzeiten) beantragt, für die darauffolgenden 6 Monate (Februar 2026 – Juli 2026) wurden für das Bauteil Q + C 180 m³/h (185 m³/h in Spitzenzeiten) und für die letzten 6 Monate (August 2026 – Januar 2027) für Bauteil C 150 m³/h beantragt.

Die Gesamtfördermenge für einen 15-monatigen Betrieb (November 2025 – Januar 2027) wird überschlägig mit **1.598.400 m³** angesetzt.

Es ist entsprechend einer Überschreitung des anzusetzenden „X-Wertes“ von 100.000 m³ Gesamtfördermenge, um rd. 1.498.400 m³ zu erwarten.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden Vorhaben und Tätigkeiten

Die Errichtung des Bauteils Q und C wird teilweise zeitgleich erfolgen. Es findet eine Überlappung der Absenktrichter statt, was gleichzeitig zu einer Reduzierung der Wassermengen führt. Weitere Bautätigkeiten im Umkreis sind nicht bekannt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen (Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Es sind folgende Entnahmemengen geplant:

Wasser:	Nov 2025 – Jan 2026: 80 m³/h, 1.920 m³/d, Feb 2026 – Juli 2026: 180 m³/h, 4.320 m³/d Aug 2026 – Jan 2027: 150 m³/h, 3.600m³/d Gesamtfördermenge: 1.598.400 m³
Boden:	keine Nutzung im Rahmen der Förderung
Natur und Landschaft:	keine Nutzung im Rahmen der Förderung
Tiere:	nicht bekannt

1.4 Abfallerzeugung

Abwasser:	Grundwasser, es ist keine Belastung des Förderwassers bekannt
Entsorgung:	Einleitung in die Gewässer 3580 und 3585

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung

Emittierte Stoffe:	keine umweltrelevanten Belastungen bekannt. Bei sach- und fachgerechter Durchführung der Wasserhaltung werden keine Stoffe in das Grundwasser emittiert.
Belästigungen:	keine Belästigungen im Rahmen der Förderung

1.6 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Gefährliche Stoffe:	keine Lagerung, Umgang, Nutzung, Produktion keine umweltrelevanten Belastungen im Grundwasser bekannt. Bei sach- und fachgerechter Durchführung der Wasserhaltung werden keine gefährlichen Stoffe ins Grundwasser gelangen
Unfall-/Störrisiken:	Im Rahmen der bauzeitlichen Wasserhaltung befindet sich das angesetzte Absenkungsziel innerhalb des gespannten Kluftgrundwasserleiters unter dem Verwitterungshorizont der Oberkreide. Die nahezu unverwitterten Ton- bis Kalkmergel der Kreide stehen als felsartiger Baugrund im gesamten Baufeld an und sind bei Entwässerung als nicht setzungsempfindlich einzustufen. Es sind somit keine unverträglichen Zusatzsetzungen im Bereich der Nachbarbebauung zu erwarten. Um auch auf ggf. ungerechtfertigte Forderungen von Anliegern reagieren zu können, wird aus gutachterlicher Sicht für die Gebäude, welche sich im äußeren Bereich des Absenktrichters befinden eine Beweissicherung vor Beginn der Förderung empfohlen (s. [1]).

1.7 Risiken für die menschlichen Gesundheit

Risiko für menschliche Gesundheit: nicht bekannt

2. Standort der Vorhaben

2.1 Nutzungskriterien

Nutzung: umgebende Gebäude gehören zum Campus Steinfurt der Fachhochschule Münster,
Nutzung = öffentliche Nutzung, Bildungseinrichtung
geplante Nutzung = Erweiterung der Bildungseinrichtung (öffentliche Nutzung)

Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort in der Umgebung: nicht bekannt

2.2 Qualitätskriterien

Wasser:

Die Untersuchungsfläche befindet sich im nordwestlichen Bereich des Münsterländer Kreidebeckens mit dem Grundwasserkörper 928_22 Münsterländer Oberkreide / Altenberger Höhenzug. Es handelt sich um einen Kluftgrundwasserleiter aus kalkigen Tonmergelsteinen, die im Allgemeinen nur wenig Grundwasser führen und mergelig bis sandigen Trümmerkalksteinen mit deutlich besserer Gebirgsdurchlässigkeit. Im Bereich der Untersuchungsfläche liegt das Grundwasser gespannt vor. Das Top der Oberkreide wird von einem ca. 0,5 – 1,0 m mächtigen Verwitterungshorizont gebildet, der als Grundwasserstauer anzusehen ist und den gespannten 2. Grundwasserstockwerk (Oberkreide – Kluftgrundwasserleiter) von dem 1. Grundwasserstockwerk (quartäre Grundmoränenablagerungen mit Sandzwischenlagen und bereichsweise unterlagernden Vorschüttsanden – Porengrundwasserleiter) trennt. In den Grundmoränenablagerungen ist der Grund-/Stauwasserflurabstand gering und kann je nach Jahreszeit (Niederschlagsmenge) vollständig fehlen (trockene Jahreszeit) oder bis zur Geländeoberkante reichen (nasse Jahreszeit).

Wasserwirtschaftlich sind sowohl die quartären Ablagerungen als auch die Ablagerungen der Oberkreide von untergeordneter Bedeutung.

Im Rahmen des Neubaus des Gebäudeteils Q und Gebäudeteils C ist aufgrund der Tiefenlage sowohl eine Entwässerung des Quartärs als auch eine Entwässerung/Entspannung der Oberkreide notwendig. Der Grundwasserkörper der Kreide befindet sich mengenmäßig in einem guten Zustand.

Aufgrund der guten Durchlässigkeit und der starken Wasserführung in der Oberkreide kann aufgrund der Entnahme keine Verschlechterung stattfinden.

Boden:

Im Zuge der Baugrunduntersuchungen wurden kein organoleptisch positiver bzw. optisch oder geruchlich auffälliger Befund, der einen Hinweis auf eine Schadstoffbelastung gibt, festgestellt. Für chemische Laboruntersuchungen wurden zunächst eine Einzelprobe und neun Mischproben zusammengestellt und auf BBodSchV Anhang 2, Nr. 4.1 & 4.2, TR LAGA Bauschutt, TR LAGA Boden analysiert. Im Zuge der ergänzenden Untersuchungen wurden gemäß der Mantelverordnung insgesamt eine Einzelprobe und sechs Mischproben analysiert. In den Einzelproben und Mischproben traten vereinzelt die Parameter Blei, Chrom, Kupfer, Nickel, Zink und EOX erhöht auf (s. Baugrundgutachten der ROXELER INGENIEURGESELLSCHAFT mbH, Münster vom 01.10.2024).

Pflanzen:

Im Bereich der berechneten Absenktrichter befinden sich Bäume, insbesondere in den Sommermonaten kann eine direkte Bewässerung über Bauwasser notwendig sein. Dadurch können Schäden an der Vegetation vermieden werden.

Luft: nicht betroffen

Tiere: nicht betroffen

2.3 Schutzkriterien

Die im Folgenden genannten Einstufungen hinsichtlich der im Rahmen der Vorprüfung zur allgemeinen Feststellung der UVP-Pflicht relevanten Schutzkriterien sind den online einsehbaren Veröffentlichungen der folgenden Portale entnommen:

- *Kartenserver* vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen [https://www.elwasweb.nrw.de]
- *Kartenserver GEOportal.NRW vom Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen [https://www.geoportal.nrw/?activetab=map]*

Das Untersuchungsgebiet und das Einzugsgebiet der Wasserentnahme liegt außerhalb bestehender und geplanter Grundwasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Im Osten in 1,4 km Entfernung beginnt entlang der Steinfurter Aa das Landschaftsschutzgebiet (LSG-Bangno, Buchenberg) und das FFH-Gebiet (Bagno

mit Steinfurter Aa). Die Grundwasserfließrichtung ist von Südwesten nach Nordosten gem. Grundwassergleichenplan von 1988 vom LANUV (modelliert 2008). Das Einzugsgebiet der Grundwasserentnahme liegt somit im Südwesten des Untersuchungsgebiets und somit außerhalb von Schutzgebieten. Im Westen liegt in 2,0 km Entfernung das Landschaftsschutzgebiet (LSG-Gauxbach – Haltener Mark). Dieses liegt außerhalb des Münsterländer Kreidebeckens und somit außerhalb des Kluftgrundwasserleiters.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete: nicht betroffen

2.3.2 Naturschutzgebiete: nicht betroffen

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente: nicht betroffen

2.3.4: Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete: nicht betroffen

2.3.5 Naturdenkmäler nicht betroffen

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile: nicht betroffen

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope: nicht betroffen

2.3.8 Wasserschutzgebiete, sowie Überschwemmungsgebiete: nicht betroffen

2.3.9 Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers Münsterländer Oberkreide / Altenberger Höhenzug wurde gem. Wasserrahmenrichtlinie im 3. Monitoringszyklus 2013 – 2018 als schlecht bewertet. Der Grenzwert wird für Ammonium überschritten.

2.3.10: Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte nicht zutreffend

2.3.11 Denkmale, Bodendenkmale, archäologisch bedeutende Landschaften:

nicht betroffen

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Ausmaß der Auswirkungen auf das geographische Gebiet und die Bevölkerung

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden als gering eingestuft. Mit der Grundwasserabsenkung sind keine negativen Auswirkungen auf das geographische Gebiet und Schutzgebieten zu besorgen. Es sind keine unverträglichen Zusatzsetzungen im Bereich der Nachbarbebauung zu erwarten (s. Kapitel 1.6 und Kapitel 5.9 in [1])

Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Änderungen nicht herbeigeführt. Mit Ausnahme der im Absenktrichter der Absenkung im Quartär befindlichen Bäume, was in den Sommermonaten durch direkte Bewässerung durch Bauwasser vermieden werden kann.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Der berechnete Absenktrichter erfasst umliegende Nachbargebäude (s. Anlage 1.3.1 – 1.3.3 aus [1]).

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Durch die geplanten Maßnahmen kommt es zu keiner wesentlichen Erhöhung des Sicherheitsrisikos des Campus Steinfurts der Fachhochschule Münster.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen auf die Umwelt wird unter Hinweis auf die vorgehenden Bemerkungen als gering eingeschätzt. Es werden keine neuen Technologien oder schwer beherrschbaren Technologien eingesetzt.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Grundwasserhaltung im Bereich des Bauteils Q ist für ca. 9 Monate geplant und für das Bauteil C für 12 Monate. Darüber hinaus wird keine dauerhafte Grundwasserabsenkung stattfinden.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

In der Nachbarschaft des Vorhabens sind keine weiteren Vorhaben bekannt, sodass ein Zusammenwirken der Umweltauswirkungen im gemeinsamen Einwirkungsbereich hier nicht vorliegt.

3.7 Möglichkeit die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Eine wirksame Verminderung der Auswirkungen tritt ein, wenn die Wasserhaltung so kurz wie möglich betrieben wird. Nach Erreichen der Sicherheit gegen Aufschwimmen des jeweiligen Baukörpers (statische Bemessung erforderlich) sollte die Wasserhaltung in dem entsprechenden Bereich außer Betrieb genommen werden.

Gutachterliche Einschätzung

Die Untersuchungsfläche befindet sich im nordwestlichen Bereich des Münsterländer Kreide-Beckens mit dem Grundwasserkörper 928_22 Münsterländer Oberkreide / Altenberger Höhenzug. Der Grundwasserkörper befindet sich mengenmäßig in einem guten Zustand. Aufgrund der guten Durchlässigkeit und der starken Wasserführung in der Oberkreide kann aufgrund der Entnahme keine Verschlechterung stattfinden.

Die Reichweite der Absenkung in dem Kluftgrundwasserleiter der Oberkreide wurde im Bereich des Bauteils Q mit 108 m und im Bereich des Bauteils C mit 160,8 m berechnet. Die Absenkung betrifft den Kluftgrundwasserleiter. Im Absenktrichter und im südwestlich liegenden Einzugsgebiet der bauzeitlichen Grundwasserentnahme liegen keine Schutzgüter. Es befinden sich Gebäude innerhalb der Absenktrichter mit Absenkbeträgen größer 1 m. Relevante Absenkungsbeträge werden vorrangig in dem Kluftgrundwasserleiter stattfinden, dieser nahezu unverwitterten Ton- bis Kalkmergel der Kreide steht als felsartiger Baugrund im gesamten Baufeld an und ist bei Entwässerung als nicht setzungsempfindlich einzustufen. Es sind somit keine unverträglichen Zusatzsetzungen im Bereich der Nachbarbebauung zu erwarten.

Aus gutachterlicher Sicht wird die oben anhand der Kriterien und Merkmale des UVPG beschriebene bauzeitliche Grundwasserabsenkung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Behörde wird abschließend über die UVP-Pflicht für das geplante Vorhaben entscheiden.

Die Gutachter sind zu einer ergänzenden Stellungnahme aufzufordern, sofern sich Fragen ergeben, die in der vorliegenden Stellungnahme nicht oder abweichend erörtert wurden.

Münster, den 12.06.2025

GEOlogik
Wilbers & Oeder GmbH
Umwelt-, Ingenieur-, Hydrogeologie
Planung · Beratung · Gutachten
Feldstiege 98 · 48161 Münster
Telefon: 0 25 33 / 93 433 - 0
Telefax: 0 25 33 / 93 433 - 90

M.Sc. Wasserwissenschaften L. Hölscher

GEOlogik
Wilbers & Oeder GmbH
Umwelt-, Ingenieur-, Hydrogeologie
Planung · Beratung · Gutachten
Feldstiege 98 · 48161 Münster
Telefon: 0 25 33 / 93 433 - 0
Telefax: 0 25 33 / 93 433 - 90

Dipl.-Geol. H. Oeder